



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

BSIG-Nr. 4/432.210/1.3

11. Januar 2025

Kontaktstelle:

Elsbeth Röthlisberger
E-Mail: elsbeth.roethlisberger@be.ch
Tel. +41 31 633 83 98
Dok. Nr. Allgemein (1505453)

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten
- Gemeindeverbände Schulen

Information

Richtlinien für die Berechnung von Schulkostenbeiträgen für das Schuljahr 2025/26

Inhalt:

1.	Allgemeines	1
2.	Schulbesuch in einer anderen Gemeinde innerhalb des Kantons	1
2.1	Grundsatz: Schulbesuch am Aufenthaltsort.....	1
2.2	Grundsatz: Schulkostenbeitrag Wohnsitzgemeinde → Schulortsgemeinde	2
2.3	Grundsatz: Gemeindeautonomie → Berechnungsmodell.....	2
2.4	Subsidiäre kantonale Regelung.....	2
2.5	Rechnungsstellung unter den Gemeinden.....	3
3.	Schulbesuch des ersten Jahres des gymnasialen Bildungsgangs an einem kantonalen Gymnasium im deutschsprachigen Kantonsteil oder an der filière bilingue	4
4.	Kantonsübergreifender Schulbesuch - Interkantonaler Schulbesuch	
4.1	Ausserkantonales Kind besucht Volksschule im Kanton Bern.....	5
4.2	Bernisches Kind besucht Volksschule in anderem Kanton	5
5.	Auskünfte.....	5
6.	Gültigkeit	6

1. Allgemeines

Der Besuch der öffentlichen Volksschule¹ ist für das Kind unentgeltlich.

2. Schulbesuch in einer anderen Gemeinde innerhalb des Kantons

2.1 Grundsatz: Schulbesuch am Aufenthaltsort

In der Regel besucht ein Kind die öffentliche Volksschule an seinem Aufenthaltsort (Aufenthaltsge-
meinde)². Auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Gemeinden oder auch aus wichtigen Gründen³
kann der Besuch in einer anderen Gemeinde als der Aufenthaltsgemeinde erfolgen.

¹ Die Volksschule besteht aus dem Kindergarten, der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I.

² Dieser Grundsatz gilt auch für Kinder aus dem Asylbereich (Ausweise N und F). Die Finanzierung der Schulung dieser Kinder ist speziell geregelt. Genaue Informationen stehen unter www.be.ch/akvb-finanzierung zur Verfügung.

³ Art. 7 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)

2.2 Grundsatz: Schulkostenbeitrag Wohnsitzgemeinde → Schulortsgemeinde

Besucht ein Kind die Volksschule nicht in der Gemeinde, in der es seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat, so hat die Wohnsitzgemeinde der Schulortsgemeinde einen Schulkostenbeitrag zu entrichten⁴.

2.3 Grundsatz: Gemeindeautonomie → Berechnungsmodell

Die Wohnsitzgemeinde und die Schulortsgemeinde können sich **vor dem Schuleintritt** eigenständig über die Höhe des Schulkostenbeitrags einigen⁵. Der Kanton macht keine zwingenden Vorgaben. Die Gemeinden können ihre konkreten Kosten für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur berechnen. Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) stellt dafür ein Berechnungsmodell und eine Musterrechnung im Internet zur Verfügung unter www.be.ch/akvb-schulkostenbeitraege.

Die effektiven Aufwände für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur können in der zur Verfügung gestellten Excel-Tabelle eingesetzt und damit die konkreten Schulkostenbeiträge berechnet werden.

In diesem Berechnungsmodell werden folgende Kostenelemente berücksichtigt:

a) Beitrag für den Schulbetrieb

- Personalaufwand: Entschädigungen an Verwaltungs- und Betriebspersonal sowie Behörden und Kommissionen, keine Aufwände für Lehrpersonen
- Sach- und übriger Betriebsaufwand: Schulmaterial, Lehrmittel, Hardware, Software/Lizenzen, Schulreisen
- Weitere Nettoaufwände im Bereich der obligatorischen Schule: Funktionen 211 Eingangsstufe (Kindergarten inkl. Basisstufe), 212 Primarstufe (inkl. Basisstufe) und 213 Oberstufe (Sekundarstufe I): z.B. Dienstleistungen und Honorare, Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen, Mieten, Leasing, usw.
- Obligatorische Schule: Funktion 219: Alle Kosten der obligatorischen Schule, die keiner anderen Funktion zugeordnet werden können (ohne Schülertransporte und Schulsozialdienst)
- Die Kosten der Funktion 218 (Tagesbetreuung) wurden (wie bisher) nicht berücksichtigt.
- Schulgesundheitsdienst und Schulzahnpflege: Funktionen 4330/4341.

b) Beitrag für die Schulinfrastruktur

- 3.0 % Betriebskosten (Heizung, Hauswart, Wasser, Strom, allgemeiner Unterhalt)
- 3.0 % angenommener Mietwert (3.0 % des Gebäudeversicherungswerts)
- 6.0 % des Gebäudeversicherungswertes.

Der von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls geschuldete Gehaltskostenbeitrag wird von der BKD jeweils mit der Schlussabrechnung des Lastenausgleichs Lehrergehälter mitgeteilt (s/Ziffer 2.4.1).

2.4 Subsidiäre kantonale Regelung

Treffen die Wohnsitzgemeinde und die Schulortsgemeinde keine eigenständige Regelung, so muss die Wohnsitzgemeinde der Schulortsgemeinde einen Schulkostenbeitrag leisten, der sich aus den folgenden Beiträgen zusammensetzt:

2.4.1 Gehaltskostenbeitrag pro Schüler/-in → Hilfstabelle

Die Verrechnung der Gehaltskosten für Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden regeln Gemeinden und Schulverbände untereinander⁶. Der Gehaltskostenbeitrag entspricht 50 Prozent der pro Schüler/-in auf die Schulortsgemeinde entfallenden Gehaltsaufwendungen gemäss FILAG. Dieser Gehaltskostenbeitrag variiert von Gemeinde zu Gemeinde.

⁴ Art. 24b Abs. 1 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1). Dieser Grundsatz gilt auch für Pflegekinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern, die wegen Kinderschutzmassnahmen ihren Aufenthalt in einer anderen bernischen Gemeinde haben und dort die Volksschule besuchen.

⁵ Art. 24b Abs. 4 FILAG

⁶ Die Verrechnung der Kosten für einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen erfolgt im Finanzierungssystem nach dem gleichen Prinzip wie für den Regelunterricht. Der Kanton übernimmt die Hälfte, die andere wird derjenigen Gemeinde bzw. demjenigen Schulverband belastet, der die Pensen meldet. Rund 20% der Kosten können mit den Schülerbeiträgen finanziert werden, die jede Wohnsitzgemeinde für ihre Kinder zugute hat.

Die BKD stellt für die Verrechnung der Gehaltskosten eine Hilfstabelle im Internet zur Verfügung und publiziert auch die durchschnittlichen Gehaltskostenbeiträge des letzten abgerechneten Schuljahres unter www.be.ch/akvb-finanzierung.

Der Gehaltskostenbeitrag wird jeder Schulortsgemeinde mit der Vorberechnung des Lastenausgleichs Lehrergehälter im Herbst 2025 als approximativer Wert mitgeteilt. Der definitive Gehaltskostenbeitrag für das Schuljahr 2025/26 wird im Herbst 2026 mit der Schlussabrechnung des Lastenausgleichs Lehrergehälter vom Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) der BKD mitgeteilt.

2.4.2 **plus** Beitrag an die Kosten für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur pro Schüler/-in

Schulstufe	Beitrag für den Schulbetrieb * 7	Beitrag für die Schulinfrastruktur **	Total
Kindergarten	CHF 577	CHF 2'374	CHF 2'951
Primarstufe	CHF 1'063	CHF 3'648	CHF 4'711
Sekundarstufe I	CHF 1'463	CHF 4'747	CHF 6'210

Hinweis zur Basisstufe: Für das 1. und 2. Basisstufenjahr Beiträge analog Kindergarten und für die 3., 4. und allenfalls 5. Basisstufenjahre Beiträge analog Primarstufe. Die Gemeinden können jedoch auch für die Basisstufe ihre konkreten Kosten für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur berechnen.

* Der Beitrag für den Schulbetrieb richtet sich nach den durchschnittlichen Kosten der Gemeinden für den Schulbetrieb⁸.

- Zur Berechnung der Ansätze wurde auf die Aufwände für die Entschädigungen der Kommissionen und Entschädigungen für die Sachaufwände (Schulmaterial und -mobiliar) abgestellt.
- Die Ansätze stellen auf die durchschnittlichen Aufwände pro Gemeindekategorie ab und beruhen auf den Jahresrechnungen der Gemeinden im Jahr 2021 (FINSTA). Der Kanton erhebt diese Kosten periodisch neu.

** Der Beitrag für die Schulinfrastruktur richtet sich nach den durchschnittlichen Kosten der Gemeinden für die Schulinfrastruktur⁸.

- Die Ansätze wurden auf Grund der Angaben von 42 ausgesuchten Gemeinden aus allen Regionen (kleine, mittlere, grössere und 1 grosse Gemeinde) sowie 2 Schulverbänden mit ungefähr 380 Schulliegenschaften berechnet.
- Die durchschnittliche Klassengrösse beträgt bei allen Schulstufen 19 Kinder pro Klasse.
- Es wurden die Gebäudeversicherungswerte (GVB-Werte) pro Schulstufe erhoben. Bei der Nutzung eines Gebäudes durch verschiedene Stufen erfolgten Ausscheidungen nach Klassen bzw. Schüleranteilen. Von diesem GVB-Wert (abzüglich Drittnutzungsanteil) wurden 6 Prozent berücksichtigt.
- Allfällige Mietkosten wurden nur berücksichtigt, wenn die ausgewählten 42 Gemeinden und 2 Schulverbände dies explizit erwähnt haben.
- Die Gemeinden wurden aufgefordert, Fremdnutzungen in % der GVB-Werte zu deklarieren.
- Sportanlagen wurden bei dieser Erhebung grundsätzlich einbezogen. Fremdnutzungen nach Angaben der Gemeinden wurden ausgeschieden. Die Kosten wurden nach Klassenanteilen auf die Schulstufen verteilt.
- Dieser Satz beinhaltet den Mietwert (3 Prozent), die Heizungs-, Hauswarts-, Wasser- und Stromkosten sowie den allgemeinen Unterhalt (zusammen 3 Prozent).
- Die Werte stammen aus dem Jahre 2021. Der Kanton erhebt diese Kosten periodisch neu.

2.5 Rechnungsstellung unter den Gemeinden

Die Gemeinden regeln das Verfahren für die Rechnungsstellung der Schulkostenbeiträge unter sich. Die BKD empfiehlt, die Rechnungsstellung bis zum Zeitpunkt der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus anderen Gemeinden zu klären.

⁷ Die Schülertransportkosten sind für die Berechnung des Schulkostenbeitrags nicht als festes Kostenelement enthalten. Die Gemeinden regeln die Verrechnung dieser Kosten untereinander, da sie unterschiedlich hoch ausfallen.

⁸ Art. 24b Abs. 3 FILAG

Massgebend für die Rechnungsstellung der Schulkostenbeiträge ist der 15. September 2025 (Stichtag der Statistik der Lernenden). Wenn keine Regelung unter den Gemeinden getroffen wurde, empfiehlt die BKD für die Rechnungsstellung eine der folgenden drei Varianten:

- a) Die Schulortsgemeinden stellen die Schulkostenbeiträge für das Schuljahr 2025/26 bis am 31. Dezember 2025 provisorisch in Rechnung. Es wird der Anteil an den Lehrergehaltskosten gemäss Schlussabrechnung des Lastenausgleichs Lehrergehälter für das Schuljahr 2024/25 übernommen. Die definitive Abrechnung erfolgt im Herbst 2026, sobald die Schlussabrechnung des Lastenausgleichs der Lehrergehälter für das Schuljahr 2025/26 vorliegt.
- b) Die Schulortsgemeinden erstellen Akontorechnungen gestützt auf die Vorberechnungen an die Gemeinden für das Schuljahr 2025/26, welche vom AKVB der BKD im Herbst 2025 zugestellt werden. Die definitive Abrechnung erfolgt im Herbst 2026, sobald die Schlussabrechnung des Lastenausgleichs der Lehrergehälter für das Schuljahr 2025/26 vorliegt.
- c) Die Schulortsgemeinden stellen die Schulkostenbeiträge für das Schuljahr 2025/26 im Herbst 2026 nach Erhalt der Schlussabrechnung des Lastenausgleichs der Lehrergehälter für das Schuljahr 2025/26 in Rechnung.

Im Interesse einer einfachen Regelung wird den Gemeinden empfohlen, sich auf die Leistung eines Schulkostenbeitrages für das ganze Schuljahr 2025/26 zu verständigen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schule in der Schulortsgemeinde am 15. September 2025 besucht. Eine Rechnungsstellung pro rata temporis wird nicht empfohlen.

3. Schulbesuch des ersten Jahres des gymnasialen Bildungsgangs an einem kantonalen Gymnasium im deutschsprachigen Kantonsteil oder an der filière bilingue

Der gymnasiale Bildungsgang, welcher vier Jahre dauert, findet im deutschsprachigen Kantonsteil nur an einem Gymnasium statt. Für den französischsprachigen Kantonsteil gilt das Folgende nur für Gemeinden mit Schülerinnen und Schüler in der filière bilingue, die mit dem Mittelschul- und Berufsbildungssamt (MBA) einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen haben.

Die Wohnsitzgemeinde leistet dem Kanton für einen Schüler oder eine Schülerin für den Besuch des ersten Jahres des gymnasialen Bildungsgangs an einem Gymnasium im deutschsprachigen Kantonsteil oder in der filière bilingue einen Schulkostenbeitrag, unabhängig davon, ob der Schüler oder die Schülerin nach dem 8. oder 9. Schuljahr in den gymnasialen Bildungsgang übertritt. Der Schulkostenbeitrag setzt sich aus den folgenden Beiträgen zusammen:

3.1 Gehaltskostenbeitrag pro Schüler/-in

Der konkrete Gehaltskostenbeitrag kann erst in der Schlussabrechnung des Lastenausgleichs Lehrergehälter im Herbst 2026 festgelegt werden. Daher wird im Herbst 2025 lediglich eine Akontozahlung, welche sich am Durchschnitt der Aufwendungen für die Lehrergehaltskosten aller Klassen im ersten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs orientiert, in der Höhe von **CHF 5'800** in Rechnung gestellt***.

3.2 **plus** Beitrag an die Kosten für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur pro Schüler/-in

Schulstufe	Beitrag für den Schulbetrieb *	Beitrag für die Schulinfrastruktur **	Total ***
Erstes Jahr des gymnasialen Bildungsgangs	CHF 1'463	CHF 2'373	CHF 3'836

* Der Beitrag für den Schulbetrieb entspricht den durchschnittlichen Kosten der Gemeinden für die Sekundarstufe I (vgl. Ziffer 2.4.2).

** Der Beitrag für die Schulinfrastruktur entspricht den durchschnittlichen Kosten der Gemeinden für die Sekundarstufe I (vgl. Ziffer 2.4.2) ohne Mietwert.

*** Der gesamte Schulkostenbeitrag pro Schüler/-in im ersten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs beträgt somit CHF 9'636. Die Rückerstattung aus dem Lastenausgleich für die Gehaltskosten beträgt voraussichtlich durchschnittlich rund CHF 2'800.

Die Kosten der Gemeinden für die Gehaltskosten sowie die Kosten des Schulbetriebs und der –infrastruktur belaufen sich also netto auf CHF 6'836 (Schlussabrechnung vorbehalten).

Der Schulbesuch ist für die Schüler/-innen des ersten Jahres des gymnasialen Bildungsgangs in jedem Fall unentgeltlich. In keinem Fall darf der Schulkostenbeitrag den Eltern einer Schülerin bzw. eines Schülers weiter verrechnet werden. Der genannte Schulkostenbeitrag ist für jede Schülerin und jeden Schüler geschuldet, unabhängig davon, ob das 9. Schuljahr bereits besucht wurde oder nicht.

Die kantonalen Gymnasien stellen der Wohnsitzgemeinde für das Schuljahr 2025/26 bis vier Monate nach Schuljahresbeginn eine Akontorechnung in der voraussichtlichen Höhe des Schulkostenbeitrags zu. Massgebend ist die am Stichtag für die Schülerstatistik vom 15. September 2025 gültige Schülerzahl. Nach Abschluss des Schuljahres wird der definitive Gehaltskostenbeitrag bestimmt und mit der Akontozahlung verrechnet.

4. Kantonsübergreifender Schulbesuch

4.1 Ausserkantonales Kind besucht Volksschule im Kanton Bern

Besucht ein Kind mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern eine bernische Volksschule, so trägt der Kanton Bern die Gehaltskosten für dieses Kind. Das ausserkantonale Kind wird der bernischen Schulortsgemeinde im Lastenausgleich Lehrergehälter also nicht angerechnet. Zudem bezahlt der Kanton Bern der Schulortsgemeinde für dieses Kind einen Beitrag an die Kosten für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur⁹.

4.2 Bernisches Kind besucht Volksschule in anderem Kanton

Besucht ein Kind mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern eine Volksschule ausserhalb des Kantons Bern, so verlangt der Kanton Bern von der bernischen Wohnsitzgemeinde einen Beitrag von 65 Prozent des vom Schulkanton verlangten Schulgeldbeitrags. Ist der Schulgeldbeitrag tiefer als CHF 4'000 pro Schüler/-in müssen sich die bernischen Wohnsitzgemeinden nicht beteiligen¹⁰.

Die Merkblätter der BKD zu den kantonsübergreifenden Schulbesuchen stehen im Internet zur Verfügung unter www.be.ch/akvb-schulkostenbeitraege.

5. Auskünfte

- **Richtlinien und ausserkantonale Schulbesuche:** Elsbeth Röthlisberger, Amt für Kindergärten, Volksschule und Beratung, Telefon +41 31 633 83 98, elsbeth.roethlisberger@be.ch
- **Vorbereitung/Schlussabrechnung Gehaltskosten:** Yvonne Hofer Schneider, Amt für Kindergärten, Volksschule und Beratung, Telefon +41 31 636 29 66, yvonne.hofer@be.ch
- **Zahlungsmodalitäten beim Besuch des ersten Jahres des gymnasialen Bildungsgangs an kantonalen Gymnasien:** Schulsekretariat des zuständigen Gymnasiums oder Denise Kreutz, Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA), Abteilung Mittelschulen, Telefon +41 31 633 87 72, denise.kreutz@be.ch.

⁹ Art. 24d Abs. 2 FILAG

¹⁰ Art. 24e FILAG

6. Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten für das Schuljahr 2025/26.

Die Bildungs- und Kulturdirektorin



Christine Häslar, Regierungsrätin